OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Dr. Heinz-Uwe Dettling, Rechtsanwalt

Entscheidungen des G-BA aus anwaltlicher Sicht

– Thesen –

1. Es existiert ein GKV-System-Bias
   - der GKV-Institutionen selbst
   - der sozial- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung
   - der öffentlichen bzw. veröffentlichten Meinung
2. Waffengleichheit gegen Entscheidungen des G-BA als GKV-Institution ist ausgeschlossen durch
   - formelle Rechtsschutzbeschränkungen
   - materielle Rechtsschutzbeschränkungen
   - weiche Faktoren
3. Fairness ist – u.a. aufgrund der Dyssolidarität des GKV-Systems und als Folge des verschleiernden „Kostenexplosions-Mantras“ - ein Fremdwort in der GKV
4. Entscheidungen des G-BA als GKV-Institution werden von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung abgeschottet und als weitestgehend „unantastbar“ behandelt
5. Der Rechtsschutz für den einzelnen Systembetroffenen ist praktisch wirkungslos. Der Einzelne hat gegen Entscheidungen des G-BA keine realistische Chance
6. Aus Anwaltssicht ist der Rechtsschutz gegen GKV-Entscheidungen im Allgemeinen und G-BA-Entscheidungen im Besonderen ein echtes Sorgenkind des Rechtsstaats
7. Die „Rechtsidee“ ist im GKV-System kein Thema. Beherrschendes Thema ist allein die Kostendämpfung